

GESAMTVERTRAG

über mechanisch musikalische Rechte  
an audiovisuellen Produktionen

Zwischen dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie  
Österreichs  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

im folgenden kurz "Fachverband" genannt

und der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-  
musikalischer Urheberrechte, Ges.m.b.H.  
Baumannstraße 10  
1030 Wien

im folgenden kurz "AUSTRO-MECHANA" genannt,

wird nachstehender Gesamtvertrag geschlossen.

1. Definitionen

1.1. Fachverband

Der Fachverband ist die gesetzliche Interessenvertretung der Unternehmungen der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs.

1.2. Produzent

Produzent im Sinne dieses Gesamtvertrages ist jeder Hersteller audiovisueller Produktionen gemäß § 103 Abs.1 lit.b Z.17 Gew.O 1973, sowie jeder Hersteller audiovisueller Produktionen für die nicht öffentliche Aufführung, wenn diese Mitglieder des Fachverbandes sind.

1.3. Kopieranstalten

Kopieranstalten im Sinne dieses Gesamtvertrages sind jene Unternehmen oder Personen, die audiovisuelle Produktionen in Stückzahlen von mehr als 10 Kopien je Produktion in einem Arbeitsgang vervielfältigen können.

1.4. AUSTRO-MECHANA

Die AUSTRO-MECHANA ist eine Verwertungsgesellschaft, die für Komponisten, Textautoren und Musikverleger insbesondere die Rechte der Vervielfältigung und der Verbreitung an Werken der Tonkunst und den mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken (mechanisch-musikalische Urheberrechte) auf Ton- und Bildtonträgern treuhändig wahrnimmt. Für diese Tätigkeit wurde ihr mit Bescheid des Bundesministerium für Unterricht und Kunst vom 29.4.1982 die Betriebsgenehmigung erteilt.

1.5. Repertoire der AUSTRO-MECHANA

Der aktuelle Umfang des Repertoires der AUSTRO-MECHANA bestimmt sich nach den jeweils bestehenden direkten Wahrnehmungsverträgen mit den Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA sowie den mit ausländischen Gesellschaften bestehenden Verträgen.

1.6. Herstellungs- oder Synchronisationsrecht

Das Herstellungs- oder Synchronisationsrecht ist nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrages.

Unter Herstellungs- oder Synchronisationsrecht wird das Erfordernis der Zustimmung des Rechteinhabers in jedem Einzelfall verstanden, ein Filmwerk mit einem musikalischen Werk zu verbinden und diese Werkverbindung auf einem Bildtonträger erstmals festzuhalten oder eine bereits für einen bestimmten Zweck und/oder eine zeitlich, räumlich bzw. inhaltlich beschränkt erteilte Zustimmung zur erstmaligen Festhaltung nachträglich zu erweitern.

1.7. Gesamtvertrag

Diese Vereinbarung zwischen dem Fachverband und der AUSTRO-MECHANA ist in rechtlicher Hinsicht ein Gesamtvertrag gemäß § 6 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 1936 in Verbindung mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1986.

2. Persönlicher Geltungsbereich des Gesamtvertrages

Der Gesamtvertrag gilt für die jeweiligen Mitglieder des Fachverbandes, sofern zwischen ihnen und der AUSTRO-MECHANA ein genereller Einzelvertrag besteht.

3. Inhaltlicher Geltungsbereich

3.1. Soweit sich der Gesamtvertrag auf Produzenten gemäß Punkt 1.2 bezieht, sind vom inhaltlichen Geltungsbereich Wirtschafts-, Bildungs-, Unterrichts- Lehr-, und Dokumentarfilme umfaßt (insbesondere die Filme, die unter der Code Nr.953119 im Formular "Industriestatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes" aufscheinen). In diesem Umfang gilt der Gesamtvertrag für alle derzeit bekannten Medienformen.

3.2. Folgende audiovisuelle Produktionen sind jedenfalls nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrages:

- Kinofilme
- Kino-Werbefilme
- Kino- und TV-Werbespots
- Videoclips, soweit die diesbezüglichen Rechte von der Verwertungsgesellschaft VBT wahrgenommen werden und Musikvideos
- Eigen-, Auftrags- und Coproduktionen des ORF für Sendezwecke, es sei denn, daß eine Verwertung auf andere Art vorgesehen ist und diese nicht unter den Bereich Kinofilm, Kino-Werbefilm, Kino- und TV-Werbespots sowie Videoclips und Musikvideos zu subsumieren ist

4. Umfang der Nutzungsbewilligung für Produzenten

4.1. Die Bewilligung der AUSTRO-MECHANA wird nicht exklusiv erteilt ("Werknutzungsbewilligung"), es besteht jedoch, unter Berücksichtigung von Pkt.4.2, Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Das Fachverbandsmitglied hat Anspruch auf möglichst rasche rechtsverbindliche Mitteilung durch die AUSTRO-MECHANA spätestens jedoch innerhalb 1 Monats ab Anfrage, ob und in welchem Umfang das zu verwendende Werk von der AUSTRO-MECHANA als "Werk ihres Repertoires oder/und als Werk einer der von ihr vertretenen Schwesterorganisationen gemäß Vertretungsverträge" gilt.

4.2. Die Bewilligung umfaßt ausschließlich jene Werke, die von der AUSTRO-MECHANA gegenüber dem Produzenten als Werke ihres Repertoires gekennzeichnet werden.

4.3. Die Bewilligung umfaßt ausschließlich die Anzahl von Kopien, die ausdrücklich darin genannt sind.

4.4. Die Bewilligung umfaßt das Recht der Vervielfältigung

4.4.1 zum Zweck der unentgeltlichen öffentlichen Aufführung

4.4.2 zum Zwecke der Aufführung zum eigenen Gebrauch, vor Kunden und Letztverbrauchern

- 4.5. die Bewilligung umfaßt das Recht der Verbreitung zu den unter Punkt 4.4 genannten Zwecken. Die entgeltliche öffentliche Aufführung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 4.6. Vermietung und Verleih werden von diesem Vertrag nicht erfaßt.
- 4.7. Die Bewilligung wird zeitlich unbeschränkt erteilt.
- 4.8. Die Bewilligung ist territorial beschränkt auf den Zuständigkeitsbereich der AUSTRO-MECHANA für In- und Ausland nach Maßgabe der jeweils bestehenden Vertretungsverträge.
- 4.9. Andere Vereinbarungen sind zulässig, erfordern jedoch die Schriftform.
- 4.10. Für die Vervielfältigung weiterer Stückzahlen und/oder für die Vervielfältigung bzw. Verbreitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu öffentlichen Aufführungen gegen Entgelt ist eine zusätzliche Bewilligung erforderlich.
- 4.11. Für Kopien, die von einer in Österreich durchgeführten Produktion in der Folge im Ausland gezogen werden, ist das Vervielfältigungsrecht von der Urheberrechtsgesellschaft des jeweiligen Landes zu erwerben, sofern ein Vertretungsvertrag mit der AUSTRO-MECHANA besteht.
- 4.12. Die Werknutzungsbewilligung ist erst mit Zahlungseingang des Gesamtbetrages, einschließlich Umsatzsteuer, gegebenenfalls rückwirkend und dinglich beschränkt auf den gegenständlichen Nutzungsumfang, erteilt.
- 4.13. Bei Einräumung von Vervielfältigungsrechten an Dritte in Österreich, sind diesen der Umfang und die Beschränkungen der Rechtseinräumung vom Produzenten bekanntzugeben. Der AUSTRO-MECHANA ist die Weitergabe jeweils zusammen mit der Nennung des Empfängers mitzuteilen, sofern die Produktion ein Werk aus dem Repertoire der AUSTRO-MECHANA enthält.
- 4.14. Die Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben ausdrücklich ausgenommen, dies gilt insbesondere hinsichtlich der Werbung.

## 5. Entgelt

- 5.1. Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung gemäß Punkt 4.4.1 in Verbindung mit Punkt 4.5 beträgt:

öS 300,- pro angefangene Musikminute pauschal für die ersten 50 Kopien,  
öS 1,50 pro angefangene Musikminute ab der 51. Kopie für jede weitere  
Kopie.

In diesem Entgelt sind allfällige Ansprüche auf Rückzahlung der Leerkassettenvergütung gemäß § 42 Abs. 7 UrhG bereits zur Gänze gegenverrechnet.

- 5.2. Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung gemäß Punkt 4.4.2 in Verbindung mit Punkt 4.5 beträgt:  
10,5% pro rata temporis des für Detailhändler bestimmten Listenpreises (exkl.Ust.).

Das Entgelt beträgt jedoch mindestens pro angefangene Musikspielminute 30 Groschen.

Allfällige Ansprüche auf Rückzahlung der Leerkassettenvergütung gemäß § 42 Abs.7 UrhG. bleiben unberührt.

- 5.3. Wird die Werknutzungsbewilligung nicht rechtzeitig vor dem Einsatz (siehe Punkt 7.2) beantragt, so ist - vorbehaltlich aller übrigen Ansprüche - gemäß § 87 UrhG das doppelte Entgelt fällig. Der Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn die Musikmeldung vor dem Einsatz der Produktion in der AUSTRO-MECHANA einlangt und das Herstellungsrecht erworben ist.

5.4. Gesamtvertragsrabatt

Unter der Bedingung, daß die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages eingehalten werden, wird dem Vertragspartner ein Rabatt von 33% gewährt, sodaß das Entgelt beträgt:

ad 5.1.

öS 200,- pro angefangene Musikminute pauschal für die ersten 50 Kopien. Im Herstellungsrecht sind die Lieferung der Erstkopie sowie von maximal 3 Belegkopien beinhaltet.

öS 1,- pro angefangene Musikminute ab der 51. Kopie für jede weitere Kopie.

ad 5.2.

7% pro rata temporis des für Detailhändler bestimmten Listenpreises (exkl.Ust.).

Das Entgelt beträgt jedoch mindestens pro angefangene Musikspielminute 20 Groschen.

5.5. Pauschalierung

Zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes kann der Produzent mit der AUSTRO-MECHANA anstelle der unter den Punkten 5.1 und 5.2 bzw. 5.4 getroffenen Regelungen folgende Pauschalierungen vereinbaren:

a) öS 2.500,- für jede audiovisuelle Produktion ab der 5. bis 50. Kopie und öS 10,- für jede weitere Kopie.

b) öS 5.000,- für jede audiovisuelle Produktion bis zu 500 Kopien und öS 10,- für jede weitere Kopie.

Der Produzent hat für jede Produktion eine Wahlmöglichkeit, ob er mit der AUSTRO-MECHANA nach lit.a) oder nach lit.b) pauschalieren möchte.

Die genannte Pauschalsumme ist für jede audiovisuelle Produktion unabhängig davon zu entrichten, in welchem Ausmaß Musik aus dem Repertoire der AUSTRO-MECHANA im Einzelfall tatsächlich verwendet wird. Sofern keine Musik aus dem Repertoire der AUSTRO-MECHANA verwendet wird, entfällt ein Zahlungsanspruch.

Der Produzent gibt bei Abschluß des Einzelvertrages schriftlich bekannt, ob er sich für die Pauschalierung entscheidet. Diese Entscheidung gilt erstmals für den Zeitraum bis 31.12. des zweiten, auf den Abschluß des Einzelvertrages folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch bis 31.12. des darauffolgenden Jahres, sofern sie nicht 2 Monate vor Auslaufen schriftlich widerrufen wird.

- 5.6. Der Mindestbetrag pro Faktura beträgt öS 300,-.

5.7. Umsatzsteuer

Zu allen unter Punkt 5. geregelten Entgelten ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

## 5.8. Fälligkeit

Das Entgelt ist 60 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung, ohne Skontoabzug, fällig.

## 5.9. Wertsicherung

Es wird ausdrücklich Wertsicherung der unter Punkt 5. geregelten Entgelte vereinbart. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit werden je zur Hälfte die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Jahresdurchschnittswerte

- a) des Verbraucherpreisindex Basis 1986=100 oder eines an seiner Stelle tretenden Index
- b) des Index des Bruttomonatsverdienstes je Industrieangestellten oder eines an seine Stelle tretenden Index

vereinbart. Als Bezugsgröße gelten der Wert des Verbraucherpreisindex 1992 sowie des unter b) genannten Lohnindex 1992. Die effektiven Schwankungen des Mittelwertes aus den beiden genannten Indizes pro Jahr ergeben den Valorisierungsfaktor, mit dem die Entgelte jeweils per 1.Juli des Folgejahres angepaßt werden.

Die Anpassung der Tarife erfolgt nur, wenn die Veränderung gegenüber dem jeweils zuletzt gültigen Betrag 10% erreicht. Übersteigt sie 10% wird die Veränderung in der vollen Höhe berechnet.

## 6. Auftraggeber des Produzenten

6.1. Der Produzent kann mit dem Auftraggeber vereinbaren, daß der Auftraggeber die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erfüllt. Die Meldung gemäß Punkt 7.1. hat aber auch in diesem Fall durch den Produzenten zu erfolgen. Die AUSTRO-MECHANA wird über diese Vereinbarung zusammen mit der Musikmeldung gem. Punkt 7.1. informiert. Die Fakturierung erfolgt in diesem Fall an den Auftraggeber.

6.2. Erwirbt der Auftraggeber das Kopierrecht an der audiovisuellen Produktion, so hat der Produzent die AUSTRO-MECHANA zusammen mit der Musikmeldung gem. Punkt 7.1. darüber zu informieren. Er wird weiters den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen, daß dieser die Werknutzungsbewilligung im Sinne dieses Gesamtvertrages direkt von der AUSTRO-MECHANA zu erwerben hat.

## 7. Meldung durch den Produzenten

### 7.1. Musikmeldung

Der Produzent meldet der AUSTRO-MECHANA nach Fertigstellung des Filmwerkes jede audiovisuelle Produktion vor deren Einsatz, unabhängig davon, ob er der Ansicht ist, daß Werke aus dem Repertoire der AUSTRO-MECHANA verwendet werden oder nicht. Diese Meldung umfaßt folgende Angaben:

- a) Titel der Produktion (allenfalls Untertitel)
- b) Art der Produktion
- c) Auftraggeber
- d) Gesamtspieldauer der Produktion
- e) Musikinhalt mit folgenden Details:
  - Werktitel
  - Komponist, Textautor, Bearbeiter (Vor- und Zuname)
  - Verlag (falls bekannt),
  - Verwendungsdauer jedes einzelnen Werkes
  - bei Übernahme der Musik von Tonträgern:  
Marke, Katalog-, und Cut-NummerWird keine Musik im audiovisuellen Werk verwendet, so ist dies zu melden (Leermeldung)

7.2. Einsatz

Der Zeitpunkt des Einsatzes ist jedenfalls nach Abnahme und Lieferung oder öffentlicher Aufführung gegeben.

7.3. Fehlerhafte Meldung

Sollte die Meldung der in der konkreten Produktion verwendeten Musikwerke unvollständig oder unrichtig sein (Punkt 7.1. a bis e), dann bleiben alle Ansprüche der AUSTRO-MECHANA aus den nicht gemeldeten Werken vorbehalten.

7.4. Herstellungsrecht

Weiters gibt der Produzent für jedes einzelne Werk bekannt, von wem er das Herstellungsrecht erworben hat.

7.5. Stückzahl und sonstige Angaben

Der Produzent liefert der AUSTRO-MECHANA zugleich mit der Musikmeldung folgende Informationen:

- a) Auflage, falls bekannt
- b) Medienform
- c) Kopierunternehmen
- d) Einsatz, falls bekannt
- e) Vorliegen einer allfälligen Vereinbarung gemäß Punkt 6.1.
- f) Erteilung allfälliger Kopierrechte gemäß Punkt 6.2.

Sollten diese Informationen ganz oder teilweise im Zeitpunkt der Abgabe der Musikmeldung noch nicht vorliegen, so wird der Produzent bei Kenntnis entsprechende Nachmeldungen vornehmen.

Wenn der Produzent mit dem Auftraggeber vereinbart, daß der Auftraggeber die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erfüllt, so erfolgt die Meldung gemäß Punkt 6.1 jedenfalls durch den Produzenten, wobei der Produzent bei Abtretung die Vereinbarung mit dem Auftraggeber bekanntgibt.

7.6. Formulare

Die AUSTRO-MECHANA wird allen Produzenten Formulare kostenlos zur Verfügung stellen, die im Einvernehmen mit dem Fachverband erstellt werden.

8. Kopieranstalten

Alle Kopieranstalten gem. Punkt 1.3. des Gesamtvertrages melden der AUSTRO-MECHANA monatlich bis längstens Ende des Folgemonats alle Vervielfältigungen des endgültigen audiovisuellen Werkes, gleichgültig auf welchem Trägermaterial die Vervielfältigung erfolgte, die sie im Auftrag Dritter durchführen, wenn der Vervielfältigungsauftrag je Produktion mindestens 5 Kopien erreicht. Kopiervorgänge eigener Produktionen sind gem. Punkt 7.5. des Gesamtvertrages an die AUSTRO-MECHANA zu melden.

8.1. Meldung der Kopieranstalten

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten.

- Name, Firma, Adresse des Auftraggebers
- Titel der audiovisuellen Produktion
- Anzahl der gelieferten Kopien
- Datum der Lieferung

Wenn der Produzent mit dem Auftraggeber vereinbart, daß der Auftraggeber die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erfüllt, so erfolgt die Meldung gemäß Punkt 7.1. jedenfalls durch den Produzenten, wobei der Produzent bei Abtretung die Vereinbarung mit dem Auftraggeber bekanntgibt.

## 8.2. Freistellung

Die AUSTRO-MECHANA wird Kopieranstalten unter der Bedingung, daß diese die Meldungen gemäß Punkt 8. des Gesamtvertrages vollständig und richtig nach den Bestimmungen dieses Vertrages erstatten, für Vervielfältigungs- und Verbreitungshandlungen im Auftrag von Produzenten hinsichtlich des von ihr vertretenen Repertoires weder zivil- noch strafrechtlich in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Kopiertätigkeit von Eigenproduktionen gilt Punkt 4.12. des Gesamtvertrages.

Diese Freistellung umfaßt nicht allfällige Ansprüche aus dem Herstellungsrecht gem. Punkt 1.6. des Gesamtvertrages.

## 8.3. Vervielfältigungs-Untersagung

Die AUSTRO-MECHANA behält sich jedoch vor, den Kopieranstalten die Vervielfältigung und/oder Verbreitung aller Werke ihres Repertoires für einzelne Produzenten schriftlich mit sofortiger Wirkung zu untersagen, sofern der Produzent die Bestimmungen dieses Vertrages verletzt. Hat eine Kopieranstalt eine derartige Untersagung von der AUSTRO-MECHANA erhalten, entfällt die Haftung der Kopieranstalt aus Vervielfältigungs- und/oder Verbreitungshandlungen für diesen Produzenten nur dann, wenn die AUSTRO-MECHANA dazu schriftlich die Zustimmung erteilt hat.

## 9. Einzelvertrag

### 9.1. Abschluß des Einzelvertrages

Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages gelten als Bestandteil jedes Einzelvertrages, der zwischen einem Mitglied des Fachverbandes und der AUSTRO-MECHANA über den Gegenstand (siehe Pkt.3) abgeschlossen wird. Die AUSTRO-MECHANA kann den Nachweis der Mitgliedschaft zum Fachverband verlangen. Der Fachverband wird seine Mitglieder informieren und gegebenenfalls Vertragshilfe leisten. Im Einzelvertrag können auch Vereinbarungen über Gegenstände getroffen werden, die im Gesamtvertrag nicht geregelt sind.

### 9.2. Beendigung des Einzelvertrages

Wenn der Produzent die in diesem Gesamtvertrag und im Einzelvertrag festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, wird die AUSTRO-MECHANA die Erfüllung des Vertrages mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer Frist von mindestens 6 Wochen verlangen.

Sollte der Produzent innerhalb dieses Zeitraumes seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die AUSTRO-MECHANA den Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

Wenn die Kopieranstalt trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die AUSTRO-MECHANA den Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

Nach Beendigung des Einzelvertrages ist der Produzent bzw. die Kopieranstalt nicht mehr berechtigt, die Begünstigungen des Gesamtvertrages in Anspruch zu nehmen.



9.3. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, daß Verhandlungen zwischen AUSTRO MECHANA und der Berufsgruppe Schallplattenindustrie über den in diesem Vertrag nicht geregelten Gegenstand "Musikvideos" und "Videoclips" durch die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in keiner Weise präjudiziert werden. Wechselweise gilt dies auch für Ergebnisse internationaler Vertragsverhandlungen im Bereiche "Musikvideos" und "Videoclips".

#### 10. Insolvenz

Im Falle der Insolvenz kann der Einzelvertrag im Sinne dieses Gesamtvertrages durch die AUSTRO-MECHANA mit sofortiger Wirkung jedoch vorbehaltlich aller Ansprüche der AUSTRO-MECHANA aufgelöst werden.

#### 11. Vollständigkeitserklärung

Der Produzent bzw. die Kopieranstalt wird binnen eines Monats ab Erhalt der Aufforderung firmenmäßig bestätigen, daß die von der AUSTRO-MECHANA aufgrund seiner Meldungen für einen bestimmten Zeitraum aufgelisteten Produktionen vollständig sind.

#### 12. Auskunft und Rechnungslegung

12.1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen des Produzenten, bzw. der Kopieranstalt können von der AUSTRO-MECHANA durch von ihr Beauftragte oder durch Mitarbeiter nach Voranmeldung während der üblichen Bürozeiten überprüft werden, sofern eine Notwendigkeit gegenüber dem Fachverband nachgewiesen wird. Auf § 87 a UrhG wird verwiesen.

12.2. Die Begünstigung dieses Gesamtvertrages gem. Punkt 5.4. findet keine Anwendung auf jene Geschäftsfälle oder Teile daraus, die erst im Zuge der Überprüfung festgestellt werden.

12.3. Die Mitarbeiter der AUSTRO-MECHANA bzw. die mit der Überprüfung Beauftragten sind zum Stillschweigen über alle aus solchen Prüfungen bekanntgewordenen Informationen verpflichtet, soweit nicht die gerichtliche Geltendmachung der von der AUSTRO-MECHANA vertretenen Rechte dadurch behindert wird. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt hinsichtlich der von ihr mit der Überprüfung beauftragten Personen die Haftung gemäß ABGB.

12.4. Alle Produktionen, die bis 30.9.1993 nachgemeldet werden, werden entsprechend diesem Vertrag behandelt.

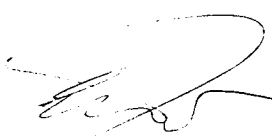
#### 13. Abschließende Bestimmungen


13.1. Wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Erklärung schriftlich oder mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, so können derartige Handlungen auch durch Telex, Teletex oder Telefax mit denselben Rechtsfolgen vorgenommen werden.

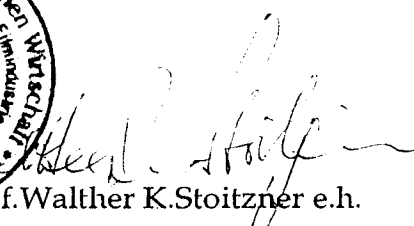
- 13.2. Werden durch schriftliche Erklärungen Fristen ausgelöst, beginnen diese erst an dem der Versendung folgenden Werktag zu laufen.
- 13.3. Sofern keine abweichenden Informationen schriftlich bekanntgegeben werden, können alle Erklärungen rechtswirksam an die im Einzelvertrag genannten Adressen der beiden Vertragspartner gerichtet werden.
- 13.4. Sollte einer der Punkte dieses Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, rechtlich unwirksam sein, wird dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1.6.1993 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann frühestens am 31.12.1996 von jedem der Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist, außer Kraft gesetzt werden.

FACHVERBAND DER  
AUDIOVISIONS- UND FILMINDUSTRIE  
Der Geschäftsführer der gewerblichen Wirtschaft Der Vorsteher:

  
Dr. Elmar A. Peterlunger e.h.

  
Prof. Walther K. Stoitzner e.h.



AUSTRO MECHANA  
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch  
musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

AUSTRO-MECHANA

Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch - musikalischer Urheberrechte  
Gesellschaft m.b.H.

WIEN 3, BALNANNSTRASSE 10

  
Dr. Helmut Steinmetz e.h.

Wien, 24. Mai 1993/0112F/Dr.P/FI

# ANHANG 1

## Einzelvertrag für Produzenten

im Sinne des Gesamtvertrages über mechanisch-musikalische Rechte  
an audiovisuellen Produktionen

Zwischen der

AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.,  
1030 Wien, Baumannstraße 10

und dem Produzenten

wird vereinbart:

1. Der zwischen dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs und der Austro-Mechana Ges.m.b.H. abgeschlossene Gesamtvertrag über mechanisch-musikalische Rechte an audiovisuellen Produktionen, der mit 1.6.1993 in Kraft getreten ist, ist Bestandteil dieses Einzelvertrages.
2. Beide Vertragspartner dieses Einzelvertrages verpflichten sich, allfällige Änderungen in der Adresse und/oder in der Rechtsform dem jeweils anderen Vertragspartner umgehend bekanntzugeben. Bis zum Empfang einer derartigen Mitteilung können alle Erklärungen an die in diesem Einzelvertrag genannte Adresse rechtsirksam abgegeben werden.
3. Der Produzent erklärt, Mitglied des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs zu sein.
4. Vereinbarung der Pauschalierung gemäß Punkt 5.5 des Gesamtvertrages:
  - 4.1 Der Produzent erklärt verbindlich für sich und allfällige Rechtsnachfolger, die Pauschalierung gemäß Punkt 5.5 des Gesamtvertrages zu wählen. Diese Erklärung gilt für den Zeitraum bis zum 31.12.1995.
  - 4.2 Der Produzent erklärt, daß er sich nicht für die Pauschalierung gemäß Punkt 5.5 des Gesamtvertrages entscheidet.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Einzelvertrages bedürfen der Schriftform.
6. Zahlungen an die Austro-Mechana haben bis auf Widerruf an folgende Bankverbindungen zu erfolgen:

CA-BV Bankleitzahl 11000	Konto-Nummer 005510250
RZB Bankleitzahl 31000	Konto-Nummer 1-00-473884
7. Dieser Einzelvertrag tritt am ..... in Kraft.

....., am .....

firmenmäßige Zeichnung  
Produzent

firmenmäßige Zeichnung  
Austro-Mechana

## ANHANG 2

### Einzelvertrag für Kopieranstalten

im Sinne des Gesamtvertrages über mechanisch-musikalische Rechte  
an audiovisuellen Produktionen

Zwischen der

AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.,  
1030 Wien, Baumannstraße 10

und der Kopieranstalt

wird vereinbart:

1. Der zwischen dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs und der Austro-Mechana Ges.m.b.H. abgeschlossene Gesamtvertrag über mechanisch-musikalische Rechte an audiovisuellen Produktionen, der mit 1.6.1993 in Kraft getreten ist, ist Bestandteil dieses Einzelvertrages.
2. Beide Vertragspartner dieses Einzelvertrages verpflichten sich, allfällige Änderungen in der Adresse und/oder in der Rechtsform dem jeweils anderen Vertragspartner umgehend bekanntzugeben. Bis zum Empfang einer derartigen Mitteilung können alle Erklärungen rechtswirksam an die in diesem Einzelvertrag genannte Adresse abgegeben werden.
3. Die Kopieranstalt erklärt, Mitglied des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs zu sein.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Einzelvertrages bedürfen der Schriftform.
5. Dieser Einzelvertrag tritt am ..... in Kraft.

....., am .....

firmenmäßige Zeichnung  
Kopieranstalt

firmenmäßige Zeichnung  
Austro-Mechana



M U S I K I N H A L T

Wenn keine Musik verwendet wurde, bitte Vermerk "Keine Musik" anführen

Werktitel	Urheber (Komponist, Textautor, Bearbeiter, Arrangeur, Verlag)	Herstellungsrecht erworben von	Dauer des Titels	Tonträger Marke und Katalog-Nr.	Lizenzpflicht AUME- Vermerk

Bitte alle Musiktitel (auch Auftragskompositionen, Archivmusik- und freie Werke) anführen und Komponisten mit Vor- und Zuname angeben!

..... Datum und firmenmäßige Zeichnung

Allfällige Rückfragen bitte an: AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H., Baumannstraße 10, Postfach 131, 1031 Wien, Telefax: 0222/7127136, Telefon: 0222/71787 DW 633 Frau Ursula Reiger (Herstellungsrecht), DW 636 Herr Herbert Fritz (Vervielfältigungsrecht)

\*) Bei Verwendung von Tonträgern (bitte Tonträger-Nummer anführen) ist eine gesonderte Vereinbarung mit der jeweiligen Tonträgerfirma zu treffen - Informationen über die LSG (Telefon: 0222/5356035)